Freunde des Reitsports Hörstel e.V.

V e r e i n s s a t z u n g

§ 1

Der Verein führt den Namen "Freunde des Reitsports" mit dem Zusatz "e.V." nach Eintragung und hat seinen Sitz in Hörstel.

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953, und zwar insbesondere durch die gemeinsame Pflege des Reitsports und fördert dabei ohne jeden wirtschaftlichen Gewinn die Geselligkeit seiner Mitglieder.

§ 3

Mitglieder können einzelne Personen werden. Soweit gesetzlich zulässig, auch Minderjährige.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung entscheidet.

§ 4

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschließungsbeschluss.

Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch einen schriftlichen Bescheid. Weder beim Austritt noch beim Ausschluss sind Abfindungen aus dem Vereinsvermögen zu bezahlen.

§ 5

Über Höhe und Fälligkeit der Geldbeiträge beschließt die ordentliche Jahresversammlung der Mitglieder.

Alle Beiträge, Anschaffungen, Spenden oder sonstige Zuflüsse werden ausschließlich Vermögen oder Eigentum des Vereins. Nach Ende der Vereinszugehörigkeit hat kein früheres Mitglied irgendwelche Rechte darauf.

§ 6

Organe des Vereins sind:

- Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

§ 7

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.

Vorstand im Sinne der gesetzlichen Bestimmung des § 36 BGB ist der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

§ 8

In jedem Jahr wird im ersten Quartal eine ordentliche Mitgliederversammlung abgehalten. Diese beschließt über die Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes und über Satzungsveränderungen.

Auf schriftliches gemeinschaftliches Verlangen von wenigstens 10 Vereinsmitgliedern ist eine außerordentliche Mitgliedsversammlung einberufen.

Die Einberufung zu allen Mitgliedsversammlungen erfolgt durch den Schriftführer namens des Vorsitzenden mit einer Frist von einer Woche durch Brief unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

§ 9

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese Niederschrift ist zu unterzeichnen von
a) dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter,
b) dem Schriftführer.

§ 10

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat schriftlich einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 80 % der in der Versammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Vollmachtserteilungen sind unzulässig.

Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens des aufgelösten Vereins.

Das Vermögen des aufgelösten Vereins kann nur übertragen werden an einen Rechtsträger, der dieses übertragene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke satzungsmäßig verwendet, und zwar zur Förderung des Sportes, vorwiegend des Reitsportes.

Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens des Vereins dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 11

Es dürfen keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Hörstel, den *29.3.74*